

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger am 20./21. Juli 2005 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die PAION AG den im Deutschen Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 2. Juni 2005 enthaltenen Empfehlungen mit Ausnahme der folgendenden Abweichungen entspricht.

1. Selbstbehalt bei D & O-Versicherungen (Ziffer 3.8 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei D & O-Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließen, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die bestehende D & O-Versicherung der PAION AG sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, sofern sich die Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsfällen auf betrügerische Handlungen, Unterlassungen oder wissentlichen Pflichtverletzungen begründen.

2. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen (Ziffer 4.2.3 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) durch den Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bei den variablen Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung der Vorstandsmitglieder. Die mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern getroffenen Bonusvereinbarungen sehen eine betragsmäßige Begrenzung vor und kommen nur im Falle der individuellen Zielerreichung zur Auszahlung. Die mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 getroffenen Aktienoptionsvereinbarungen sehen lediglich eine mengenmäßige Begrenzung vor. Hinsichtlich der Wertentwicklung der gewährten Aktienoptionen, die unmittelbar mit der Entwicklung der PAION Aktie zusammenhängt, sind keine Begrenzungen vereinbart worden.

3. Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Der Aufsichtsrat der PAION AG besteht aus drei Mitgliedern. Eine effiziente Durchführung der Aufsichtsratsstätigkeit ist gewährleistet, so dass der Aufsichtsrat von der Bildung von Ausschüssen abgesehen hat.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden sollen. In der Hauptversammlung am 26. August 2005 wurde die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder noch als Blockwahl durchgeführt. Zukünftig ist vorgesehen, dieser Empfehlung zu entsprechen und Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl vorzunehmen.

5. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.7 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder der PAION AG erhalten eine feste Vergütung. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist für die Aufsichtsratsmitglieder zur Zeit nicht vorgesehen.

Aachen, den 14. Dezember 2005

Dr. Wolfgang Söhngen

Bernhard Hofer

Dr. Mariola Söhngen

Alexander Vos

Dr. Walter Wenninger

Dr. Franz A. Wirtz

Prof. Dr. Erich Schlick